

Förderprogramm FORSCHUNG

# Call Zero Emission Cities 2022

Ausschreibungstext

Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Alexandra Pintilie

Wien, April 2022

## 1. Name der Ausschreibung

Call Zero Emission Cities 2022

## 2. Rechtsgrundlagen

Diesem Call – durchgeführt von der *Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.* (in Folge kurz: „Wirtschaftsagentur Wien“) – liegt die Förderrichtlinie der Wirtschaftsagentur Wien „Richtlinie Forschung/18 – 21+“ zugrunde. Diese (auch im Folgenden stets als solche bezeichnete) Richtlinie ist unter [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at) zum Download erhältlich. Der Call Zero Emission Cities 2022 wird im Rahmen des Programms FORSCHUNG durchgeführt. Das Programm wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung <sup>1</sup> (in Folge kurz: AGVO), Abschnitt 4, der Europäischen Kommission und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen <sup>2</sup> (in Folge kurz: De-Minimis-VO) behandelt.

## 3. Inhaltliche Ausrichtung und Ziele

### 3.1 Herausforderungen des Klimawandels als Innovationstreiber nutzen

Überdurchschnittlich viele Hitzetage, Tropennächte und urbane Wärmeineffekte mit negativen gesundheitlichen Folgen, anhaltende Trockenphasen, welche Stadtbäume bedrohen und den Wald unter „Stress“ setzen sowie Waldbrände außer Kontrolle geraten lassen, Starkniederschläge, Stürme oder Tornados sind nur einige der bereits deutlichen Anzeichen der Klimakrise. All dies sind Phänomene, welche die Metropole Wien nicht nur durch die Berichterstattung erreichen, sondern im Jahr 2021 teilweise zur unmittelbaren Realität wurden – sei es innerhalb des Stadtgebiets, in den Wiener Alpen oder in der Großregion, an der österreichisch-tschechischen Grenze. Die ökologischen sowie sozio-ökonomischen Folgen des Klimawandels sind und werden in Zukunft noch deutlicher spürbar, da die potenziellen Szenarien bis zum Jahrhundertende <sup>3</sup> ernüchternd sind. Rezente Studien, welche sich mit den gesamtwirtschaftlichen Kosten des Nicht-Handelns im Klimabereich befassen, beziffern für Wien in der Periode um 2030 Wertschöpfungsverluste in Höhe von bis zu einer Milliarden Euro jährlich, wobei bis

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO 2014: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=FE>) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 am 26.06.2014 (kurz: „AGVO 2014“) gemeinsam mit der Novelle VO (EU) 2017/1084 (Novelle 2017: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1084&from=DE>) der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der allgemeinen Gruppenfreistellung-VO Nr. 651/2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 156/1 am 20.06.2017 (kurz: „AGVO-Novelle 2017“) – gemeinsam kurz: „AGVO“. Es kommen insbesondere die Artikel 22, 25 Absatz 2 Buchstaben b und c, 28 sowie 29 AGVO zur Anwendung.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-VO: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&from=LT>) der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 (kurz: „De-minimis-VO“).

<sup>3</sup> siehe CLIMA-MAP – Climate Change Impact Maps for Austrian Regions (2018): <https://data.ccca.ac.at/group/climamap> (10.01.2022) und IPCC (2021): Climate Change 2021: The Physical Science Basis

Jahrhundertmitte ein weiterer signifikanter Anstieg der Kosten für wetter- und klimabedingte Schäden prognostiziert wird.<sup>4</sup>

Städte tragen wesentlich zum Klimawandel bei. Aktuellen Schätzungen zufolge sind urbane Räume mit ihrer hohen Konzentration an (wirtschaftlichen) Aktivitäten für ca. 75% der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich, wobei der Verkehrs- und Gebäudesektor zu den größten Verursachern gehören<sup>5</sup>. Städte sind aber auch Inkubatoren für nachhaltige Technologien und soziale Innovationen und haben die Chance, sich durch die Entwicklung von Lösungen für den Klimawandel zu positionieren und durch deren Umsetzung einen global relevanten Beitrag zu leisten. Mit ihren kompakten räumlichen Strukturen, einer hohen Bevölkerungsdichte, leistungsfähigen technischen Infrastrukturen und dem vorhandenen, vernetzten Wissen über unterschiedliche Akteursgruppen hinweg sind Städte gemessen an ihren Einwohnerzahlen deutlich klimaeffizienter als ländlich geprägte Gebiete und verfügen somit bereits über gute Voraussetzungen für eine nachhaltige, klimagerechte Transformation.

Wien hat sich Klimaneutralität bei gleichbleibend hoher Lebensqualität bis zum Jahr 2040 zum Ziel gesetzt<sup>6</sup> und möchte diesbezüglich international eine Vorreiterrolle einnehmen<sup>7</sup>. Auf dem Weg zu einem klimatauglichen und resilienten Lebens- und Wirtschaftsraum sind die Erforschung und Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, die in unterschiedlichen Bereichen zu relevanten Reduktionen der Treibhausgasemissionen oder zur Verminderung negativer Einflüsse auf die Ökosysteme führen, unabdingbar. Gleichzeitig bedarf es auch neuartiger Lösungen zur Anpassung bestehender städtischer Strukturen und Prozesse an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sowie zur Verringerung der damit einhergehenden gesellschaftlichen Risiken.

Um Unternehmen, Unternehmensgründer und -gründerinnen am Standort Wien dabei zu unterstützen, neue Lösungsansätze zu entwickeln, durch reale Emissionseinsparungen den Klimawandel einzubremsen und eine Anpassung an bereits bestehende Klimaveränderungen voranzutreiben, wird mit dem Call Zero Emission Cities 2022 eine neue Ausschreibung zur Förderung betrieblicher Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F&E-Projekte) durchgeführt.

---

<sup>4</sup> nur quantifizierbare Wirkungsketten; vgl. Haas et. al (2017): Die Auswirkungen des Klimawandels für Wien: eine ökonomische Bewertung, S. 14ff. sowie Steininger et. al (2020): Klimapolitik in Österreich: Innovationschance Coronakrise und die Kosten des Nicht-Handelns, S. 7f.

<sup>5</sup> vgl. UN Environment Programme (2022): Cities and Climate Change. <https://www.unep.org/explore-topics/resource-efficiency/what-we-do/cities/cities-and-climate-change> (10.01.2022)

<sup>6</sup> siehe Wiener Stadtregierung (2020): Die Fortschrittskoalition für Wien. <https://www.wien.gv.at/regierungsabkommen2020/lebenswerte-klimamuster-stadt/der-wiener-klimapakt/> (10.01.2022); ein umfassender Wiener-Klimafahrplan wurde ausgearbeitet, siehe Stadt Wien (2022): Wiener Klima-Fahrplan. Unser Weg zur klimagerechten Stadt. (21.01.2022)

<sup>7</sup> vgl. Stadt Wien (2019): Wien 2030. Wirtschaft und Innovation, S. 13ff.

### 3.2 Spezifischer Fokus des Calls Zero Emission Cities 2022

Ein zentraler Anspruch der Ausschreibung ist es, F&E-Vorhaben zu unterstützen, die den Bereich **Klimaschutz**, insbesondere die Reduktion von CO<sub>2</sub>- oder anderen Treibhausgasemissionen, und/oder **Klimawandelanpassung** adressieren und einen **positiven, nachvollziehbaren klimatischen und gesellschaftlichen Impact** erwarten lassen. Bei der Antragstellung sind die durch das F&E-Projekt wichtigsten intendierten klimarelevanten Effekte qualitativ zu plausibilisieren und/oder quantitativ zu erläutern. Darüber hinaus ist es möglich, im Laufe der Projektumsetzung eine Quantifizierungs- bzw. Berechnungsgrundlage zu entwickeln bzw. auszuarbeiten, mit welcher die Klimaauswirkungen messbar gemacht werden können. In diesem Fall ist bereits bei der Antragstellung ein Fahrplan darzulegen.

Im Zuge der Umsetzung des **F&E-Vorhabens** sollen neue Lösungen vorzugsweise für den urbanen Raum entwickelt und wenn möglich unter Einbindung von relevanten Partnern in Pilotanwendungen in Wien demonstriert werden. Diesbezüglich bietet die Wirtschaftsagentur Wien die Möglichkeit des Austauschs und der Zusammenarbeit mit der Stadt Wien oder nachgelagerter Institutionen. Dadurch kann auch der Impact der neu entwickelten Produkte oder Dienstleistungen deutlich erhöht werden. Die Ausschreibung ist nicht auf Projekte aus einzelnen Technologiefeldern beschränkt, jedoch werden insbesondere folgende klimarelevante Themenbereiche, mit Fokus auf den städtischen Kontext, adressiert:

- Gebäudebestand und Neubau sowie (urbane) Infrastruktur
- Verkehr, Mobilität und Logistik
- Energieerzeugung, -nutzung und -speicherung
- (Urbane) Produktionsprozesse und Wertschöpfungsketten
- Ressourcenmanagement und Kreislaufwirtschaft

## 4. Ausschreibungsbedingungen

### 4.1 Art der förderbaren Projekte

Im Rahmen des Calls *Zero Emission Cities 2022* sind F&E-Projekte<sup>8</sup> von in Wien angesiedelten oder sich anlässlich der Projektdurchführung ansiedelnden Unternehmen förderbar,

- im Zuge derer auch aktuelle Forschungsfragen behandelt werden und die damit über reine Produktentwicklung und den Stand der Technik hinausgehen,
- mit einer grundlegenden wirtschaftlichen Umsetzungsstrategie, aus der sich eine zukünftige ökonomische Wertschöpfung in Wien ableiten lässt,
- und die zu mittel- oder unmittelbaren Produkt-, Dienstleistungs- oder Verfahreninnovationen führen.

Es muss sich jedenfalls um Vorhaben mit primär technologischem Forschungs- und Entwicklungsgehalt handeln, mit erkennbaren Risiken des Scheiterns im Zuge der Realisierung.

---

<sup>8</sup> Die minimal bzw. maximal beantragbare Projektlaufzeit beträgt 1 bzw. 5 Jahre.

Förderwürdige Projekte müssen in den Bereich der „industriellen Forschung“ (IF) oder der „experimentellen Entwicklung“ (EE) laut EU-Definition<sup>9</sup> einordenbar sein. Das antragstellende Unternehmen muss bedeutende Teile der projektgegenständlichen F&E-Leistungen selbst erbringen und den wesentlichen Teil des mit der Durchführung des Projekts verbundenen Risikos tragen, insbesondere das Risiko der wirtschaftlichen Umsetzung der erzielten F&E-Ergebnisse.

#### 4.2 Förderbare Kosten

Gefördert werden projektbezogene Kosten wie etwa F&E-bezogene Personalkosten, die beim Unternehmen (bzw. bei den Kooperationspartnern im Falle einer gemeinsamen Einreichung) als interne oder externe Personalkosten<sup>10</sup> anfallen, projektbezogene Sach- und Materialkosten und Investitionskosten. Eine detaillierte Auflistung finden Sie unter Pkt. 6 der Richtlinie Forschung/18 – 21+. Besonders hervorzuheben ist die Förderbarkeit von Kosten<sup>11</sup> im Zusammenhang mit der Erarbeitung messbarer Indikatoren zur Darstellung des Klima-Impacts im Ausmaß von max. EUR 50.000,-.

Alle Kosten müssen naturgemäß in unmittelbarem Zusammenhang mit dem F&E-Projekt stehen.

Für kleine und mittlere Unternehmen sind auch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Schutz der eigenen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse<sup>12</sup> stehen, förderbar.

#### 4.3 Maximale Förderintensität

Die Förderintensität hängt von der Klassifikation der Forschungsklasse laut EU ab: Projektteile (Arbeitspakete), die der experimentellen Entwicklung (EE) zuzuordnen sind, unterliegen einer Förderintensität von 25% bei großen Unternehmen, 35% bei mittleren Unternehmen und 45% bei kleinen Unternehmen. Jene Projektteile (Arbeitspakete), die der industriellen Forschung (IF) zuordenbar sind, unterliegen einer Förderintensität von 50% bei großen Unternehmen, 60% bei mittleren Unternehmen und 70% bei kleinen Unternehmen.<sup>13</sup>

Das Vorhaben soll ein Höchstmaß an Nachhaltigkeit im antragstellenden Unternehmen bewirken und von diesem mit wesentlichem eigenem Forschungs- und Entwicklungsaufwand und unter Tragung des technischen und ökonomischen Risikos durchgeführt werden. Forschungseinrichtungen sind daher nur als Projektpartner antragsberechtigt, unterliegen aber als Wissenstransferpartner einer einheitlichen Förderintensität von 80%. Weitere Aufschläge sind für Forschungseinrichtungen nicht möglich (vgl. auch Pkt. 8 der Richtlinie Forschung/18 – 21+).

<sup>9</sup> Siehe AGVO Artikel 2, Ziff. 84-86 bzw. Richtlinie Forschung/18 – 21+ (gültig ab 01.01.2022), Anhang VII.

<sup>10</sup> *Personalkosten* sind Kosten für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer des antragstellenden Unternehmens, die in unmittelbarem Zusammenhang mit F&E-Arbeiten stehen. Bei kleinen Unternehmen kann auch der Wert von Arbeitsleistungen von aktiv am Projekt mitarbeitenden Firmeninhaberinnen und Gesellschaftern einbezogen werden.

*Kosten für externe Dienstleistungen:* Siehe dazu Pkt. 6. der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

<sup>11</sup> Dies bezieht sich auf Personalkosten und/oder auf Kosten für externe Dienstleistungen.

<sup>12</sup> Kosten in Zusammenhang mit der Erlangung, Validierung oder Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten unterliegen einer Förderintensität von 50%. Siehe Pkt. 8. der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

<sup>13</sup> Nähere Informationen dazu befinden sich in der Richtlinie Forschung/18 - 21+.

## 5. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller

Teilnahmeberechtigt sind alle „Antragsberechtigten“ gemäß Pkt. 4. der zugrundeliegenden Richtlinie Forschung/18 – 21+. Als Leadpartner sind Wiener, nationale und internationale Unternehmen und Unternehmen in Gründung antragsberechtigt, welche die Bedingungen gemäß Pkt. 4.1. und Pkt. 4.2. der genannten Richtlinie erfüllen <sup>14</sup>.

### 5.1 Kooperationsprojekte

Handelt es sich um ein Kooperationsprojekt, ist ein Aufschlag für Unternehmen von bis zu 15 Prozentpunkten möglich <sup>15</sup>, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt werden: *Kooperationen* werden im Gegensatz zu einer Auftragsbeziehung nicht nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung geführt, sondern aus einem gemeinsamen Interesse, wobei für jeden Partner im Rahmen eines Kooperationsvertrags definiert wird, welche Rechte und Pflichten übernommen werden. Alle Partner eines kooperativ durchgeführten Forschungsvorhabens tragen also Kosten und erhalten Rechte an den Forschungsergebnissen.

Im Falle der Zusammenarbeit von wenigstens zwei (eigenständigen) Unternehmen darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der förderbaren Kosten bestreiten. Weiters muss das Vorhaben die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU<sup>16</sup> beinhalten oder grenzübergreifend sein. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung muss die Forschungseinrichtung mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen und sie muss das Recht haben, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden. Darüber hinaus sind insbesondere bei diesen Kooperationen wesentliche Anteile der Entwicklung und des Knowhow Aufbaus durch den Lead Antragsteller zu erbringen.

### 5.2 Gemeinsame Antragstellung / Partnerantrag

Wird ein Projekt gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern durchgeführt, so sind grundsätzlich Kooperationspartner aus allen Sektoren und ohne geografische Einschränkung zulässig. Sofern diese Kooperationspartner aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zuge einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte Partner aus Wien sein (exakte Definition im Sinne der Richtlinie Forschung/18 – 21+ siehe Pkt. 4.2). Nur in diesem Fall ist es möglich, die Kosten der Partner in die Bemessungsgrundlage für eine Förderung einzubeziehen.

## 6. Maximale Förderung

Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt EUR 500.000.

---

<sup>14</sup> Spätestens bei Projektbeginn müssen die Unternehmen über eine Betriebsstätte in Wien verfügen, siehe Pkt. 4.2.a. der Richtlinie Forschung/18 – 21+ sowie Anhang II der genannten Richtlinie.

<sup>15</sup> Zulässig bis zu einer Obergrenze von 80%, siehe auch Pkt. 8. der o.g. Richtlinie Forschung/18 – 21+

<sup>16</sup> Siehe Pkt. 4.2., Fußnote 2 der o.g. Richtlinie Forschung/18 – 21+

## 7. Bereitgestelltes Budget

Das gesamte für diese Ausschreibung zur Verfügung stehende Budget beträgt EUR 3.000.000.

## 8. Ausschreibungsträgerin

Die Ausschreibung erfolgt durch die Wirtschaftagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20. Die dafür erforderlichen Mittel werden durch die Wirtschaftagentur Wien bereitgestellt.

## 9. Einreichzeitraum

Anträge im Rahmen dieser Ausschreibung können von Mittwoch, 06. April 2022, 00:00 Uhr bis Montag, den 25. Juli 2022, 23:59 Uhr über <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> eingereicht werden.

Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen und innerhalb des o. a. Zeitraums online an die Wirtschaftagentur Wien abzusenden. Die Antragsunterlagen sind vom Zeitpunkt der Kundmachung dieser Ausschreibung bis zum Ende des Einreichzeitraums nach entsprechender Registrierung unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zugänglich.

Das firmenmäßig unterfertigte „Ansuchenechtheitszertifikat“ („AEZ“) bestätigt die Einreichung des Förderantrags. Erst mit Erhalt des AEZ gilt ein Förderantrag bei der Wirtschaftagentur Wien formal als eingereicht. Das AEZ ist im Antrag unter dem Reiter „Abschluss“ auszudrucken, rechtsverbindlich (firmenmäßig) zu zeichnen und gescanned der digitalen Einreichung beizufügen. Zudem ist ein postalischer Versand an die Wirtschaftagentur Wien möglich. Bei qualifizierter elektronischer Signatur kann das AEZ auch separat per E-Mail an die Wirtschaftagentur Wien übermittelt werden.

## 10. Bewertung und Entscheidung

Die Anträge müssen mit den o. a. Ausschreibungszielen und -bedingungen übereinstimmen und werden gemäß den in der Richtlinie Forschung/18 – 21+, Pkt. 14.4. aufgelisteten allgemeinen Bewertungskriterien und ausschreibungsspezifischen Kriterien nach einem standardisierten und unter [cockpit.wirtschaftsagentur.at/Cockpit/Download](https://cockpit.wirtschaftsagentur.at/Cockpit/Download) abrufbarem Beurteilungssystem bewertet. Die Beurteilung erfolgt durch eine ExpertInnenjury. Ein Antrag stellendes Unternehmen kann maximal zwei Personen oder Institutionen durch Nennung derer Namen und Adressen von der Beurteilung seines Antrags ausschließen, wenn begründete Umstände vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Die Inhalte der Anträge sowie die Detailergebnisse der Beurteilung sind nur der Ausschreibungsträgerin und den Jurymitgliedern zugänglich. Es besteht jedoch ein Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Namen jener TeilnehmerInnen, welche eine Förderung erhalten. Ebenfalls veröffentlicht werden der Projekttitel, die Projektkurzbeschreibung, die Fördersumme sowie die Begründung für die Auswahl des Projekts.

## 11. Weiterer Ablauf

Nach Vorliegen aller Begutachtungsergebnisse werden die den Ausschreibungsbestimmungen entsprechenden Anträge nach ihrer Qualität gereiht und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durch das Präsidium der

Wirtschaftsagentur Wien gefördert. Die maximalen Beihilfenintensitäten gemäß den EU-Bestimmungen werden dabei berücksichtigt.

Die Mitteilung über diese Entscheidung erfolgt im Anschluss daran schriftlich. Die dabei genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge.

## 12. Förderung

### 12.1 Barzuschüsse als F&E-Förderung

Zur Umsetzung der besten F&E-Projekte werden Barzuschüsse vergeben. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bewertung der Anträge. Zuschüsse werden im untenstehenden Ausmaß gewährt, bis das für diese Zuschüsse vorgesehene Budget aufgebraucht ist.

Das Ausmaß der Zuschüsse wird von den gemäß der Richtlinie Forschung/18 – 21+ in ihrer Art bestimmten und gemäß den im Zuge der Beurteilung in ihrer Höhe festgestellten förderbaren Projektkosten errechnet.

### 12.2 Frauenbonus

Projekte, deren wissenschaftliche Leitung nachweislich bei einer dafür qualifizierten Frau (i.S.v. beigelegtem Lebenslauf) liegt, die beim Antrag stellenden Wiener Unternehmen (Leadpartner) beschäftigt ist, erhalten im Fall einer Förderung einen Bonus von EUR 10.000,-.<sup>17</sup>

### 12.3 Mietzuschuss für internationale Ansiedlungen

Der Call Zero Emission Cities soll auch Unternehmen oder Unternehmensgründungen aus dem Ausland einen besonderen Anreiz bieten, sich neu in Wien anzusiedeln. Zusätzlich zu den Regelungen in der zugrunde liegenden Richtlinie Forschung/18 – 21+ erhalten diese im Fall einer Förderung daher einen Zuschuss in Höhe von EUR 5.000,- als Unterstützung für die Etablierung einer Betriebsstätte in Wien<sup>18</sup>.

Der Zuschuss ist zeitlich auf das erste Projektumsetzungsjahr begrenzt und wird nach dem ersten Jahr auf Basis von tatsächlich angefallenen Mietkosten in Summe von mindestens EUR 10.000,- und Vorlage eines dauerhaften, aufrechten Mietvertrags ausbezahlt<sup>19</sup>. Es handelt sich hierbei um eine Förderung nach der De-Minimis Verordnung der Europäischen Union<sup>20</sup>.

---

<sup>17</sup> Gemäß Pkt. 8.5. der Richtlinie Forschung/18 – 21+

<sup>18</sup> Die Definition der Wiener Betriebsstätte bezieht sich auf den Anhang II der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

<sup>19</sup> Der Mietzuschuss wird direkt an das neu angesiedelte Unternehmen ausbezahlt.

<sup>20</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-VO: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&from=LT>) der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 (kurz: „De-minimis-VO“).



#### 12.4 Auszahlung

50% Akonto und Schlusszahlung nach erfolgter Endabrechnung und Legung des Endberichts. Teilzahlung möglich unter bestimmten Voraussetzungen. <sup>21</sup>

#### 13. Weiterführende Informationen

Informationen zu dieser Ausschreibung sowie die zugrunde liegenden Dokumente (insbesondere Richtlinie Forschung/18 – 21+ und Bewertungssystem) sind unter [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at) abrufbar. Bei darüber hinausgehendem Informationsbedarf kontaktieren Sie bitte Frau Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Alexandra Pintilie über [pintilie@wirtschaftsagentur.at](mailto:pintilie@wirtschaftsagentur.at) oder Frau Dr.<sup>in</sup> Petra Zwirn über [zwirn@wirtschaftsagentur.at](mailto:zwirn@wirtschaftsagentur.at).

---

<sup>21</sup> Gemäß Pkt. 16.3., 17.4. und 17.5. der Richtlinie Forschung/18 – 21+